

Diagnosetests

Beitrag von „kneipentour“ vom 22. Mai 2019 14:05

Hallo, welchen Test zur Diagnose von Dyskalkulie wird an eurer Schule verwendet?

Herzlichen Dank

Kati

Beitrag von „Krabappel“ vom 22. Mai 2019 14:19

Hallo, keine, wir dürfen keine Dyskalkulie diagnostizieren.

Für welchen Zweck brauchst du das denn? Den Hamburger Rechentest HRT gibt's z.B. für verschiedene Klassenstufen, um einen Überblick über problematische Bereiche und altersvergleich im Rechnen zu bekommen. Ansonsten verschiedene Aufgaben lösen und erklären lassen, was das Kind denkt/wie es beim Rechnen vorgeht. (Je nach Lernstand auch Pränumerik abchecken...).

Beitrag von „kneipentour“ vom 22. Mai 2019 16:06

Meine Schulleitung möchte, dass ich die Diabnose künftig an der Schule durchführe. Ich möge mich um entsprechende Fortbildung bemühen.... Hmm

Beitrag von „Krabappel“ vom 22. Mai 2019 17:14

Vielleicht meint dein Chef Rechenschwäche?

<https://www.berlin.de/sen/bildung/sc...chwierigkeiten/>

Beitrag von „Conni“ vom 22. Mai 2019 18:46

Volle Zustimmung an Krabapple.

Dyskalkuliediagnose: Psychologen, Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Rechenschwäche (und vielleicht Rechenstörung): Lehrer mit Fortbildung, Beratungslehrer
Ich vermute, dass dein Chef letzteres meint. Diagnose wird bei uns mit HRT gestellt. Wobei ich das oft nicht so eindeutig fand, wie uns das in der Fortbildung vermittelt wurde.

Beitrag von „Shopgirl“ vom 28. Mai 2019 16:44

Würde dir den HRT (Heidelberger Rechentest) empfehlen - der differenziert recht gut; möglich auch ein ERT - den gäbe es für jede Klassenstufe

Ig shopi

Beitrag von „Krabappel“ vom 28. Mai 2019 19:03

Zitat von Shopgirl

Würde dir den HRT (Heidelberger Rechentest) empfehlen - der differenziert recht gut; möglich auch ein ERT - den gäbe es für jede Klassenstufe

Ig shopi

ach stimmt, Heidelberg, nicht Hamburg 😊

Kannst du zum ERT ein paar Worte sagen?

Beitrag von „Conni“ vom 28. Mai 2019 21:28

Zitat von Krabappel

ach stimmt, Heidelberg, nicht Hamburg 😊

Hamburg ist die Schreibprobe. Hätte die nicht aus Elmshorn oder Klein-Nordende sein können?
Das könnte man sich besser merken.

Beitrag von „Shopgirl“ vom 3. Juni 2019 15:43

Den ERT gibt es für jede Klassenstufe - er hat auch dafür spez. Aufgaben; ist sehr gut im unteren Leistungsniveau differenziert und eignet sich auch wunderbar für die Lehrperson als "einfaches" Klassenscreening". Er unterscheidet zwischen den Grundfähigkeiten der Mathematik, Ordnungsstrukturen, algebraische Strukturen und angewandter Mathematik mg shopi

Beitrag von „Schmeili“ vom 4. Juni 2019 14:05

Ich möchte an dieser Stelle nur mal vorsichtig anmerken, dass man mit den Tests als Lehrer (da sind ja die Ausbildungen und Berechtigungen je nach BL sehr vielseitig) vorsichtig sein soll.
In der Regel enthalten solche Tests eben z.B. auch Vorgaben, wie oft bzw. in welchen Zeitabständen sie angewendet werden dürfen. Gegebenenfalls kann man damit auch die Arbeit eines gut ausgebildeten Psychologen verhindern, da dieser den für dieses Kind passendsten Test dann nicht mehr anwenden darf.

War mir bisher nicht so klar, ich stieß kürzlich bei der Hamburger Schreibprobe im Gespräch mit dem Psychologen auf solch ein Problem.

Beitrag von „Krabappel“ vom 4. Juni 2019 14:28

Ich finde die Testerei durch Lehrer auch schwierig. Hier wurde das erst eingeführt, dass Förderschullehrer IQ-Tests machen müssen. Ziel: weniger Förderschulempfehlungen. Konsequenz: weniger Psychologenmeinungen und (Spekulation) weniger objektive Testung?

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 4. Juni 2019 14:43

Warum sollte ein IQ-Test weniger objektiv sein, wenn ein Sonderpädagoge ihn durchführt, als wenn ein Psychologe ihn durchführt?

Beitrag von „Schmeili“ vom 4. Juni 2019 14:45

Wenn ihr als Sonderpädagogen dafür ausgebildet seid, dann ist er genauso aussagekräftig.

Hier in Hessen ist z.B. eine Lehrkraft alleine "Kraft ihres Amtes" dazu befähigt, eine Legasthenie zu diagnostizieren.....

Beitrag von „Shopgirl“ vom 4. Juni 2019 20:23

Ich finde es auch schwierig, wenn versch. Tests von Lehrpersonen durchgeführt werden - ohne genaues Wissen zum Test selber und auch deren Nutzen. Das Testmanual durchlesen ist leider immer zu wenig Hintergrundinfo zum Test selber.....div. Mathe (HRT, ERT...) und auch Deutschtests (SLS, BISC,...) sind ohne IQ Info auch oft nutzlos und eine genaue Dyskalkulie oder Legasthenie unmöglich.

IQ Tests sind in Ö sind gotteseidank nur für Psychologen erlaubt - Schuster bleib bei deinen Leisten...alles können und sollen wir Lehrer nun auch nicht leisten.

Beitrag von „Krabappel“ vom 4. Juni 2019 20:50

Zitat von Plattenspieler

Warum sollte ein IQ-Test weniger objektiv sein, wenn ein Sonderpädagoge ihn durchführt, als wenn ein Psychologe ihn durchführt?

rein theoretisch nicht, aber Lehrer sind nur bedingt ausgebildet, für IQ-Tests (Durchführung und Auswertung) braucht schon jeweils eine gute Fortbildung und Übung.

Und es ist auch ein Unterschied, ob es zwei Gutachten gibt (vom Psychologen und vom Förderschullehrer) oder wenn du alleine alles machst und eine Entscheidung trifft. Ich fand die Lösung gut, dass Psychologen ihre Einschätzung schreiben und wir unsere schulischen Förderempfehlungen erstellen. Die Diagnostik deckt sich zwar in 99% der Fälle aber auch das ist gut so in der Begründung.

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 4. Juni 2019 23:19

Zitat von Krabappel

rein theoretisch nicht, aber Lehrer sind nur bedingt ausgebildet, für IQ-Tests (Durchführung und Auswertung) braucht schon jeweils eine gute Fortbildung und Übung.

In meinem Bundesland ist Diagnostik wesentlicher Teil der Ausbildung in Studium und Referendariat. Fortbildungsangebote zu neuen Testverfahren werden regelmäßig angeboten. Die Auswertung ist dank Computer heute bei den meisten Tests kein Aufwand mehr. Eher die Interpretation, aber auch da sollte man, wenn die wissenschaftliche Diskussion halbwegs verfolgt, auf dem Stand sein. Dass man für die Durchführung einigermaßen Praxis haben sollte, sehe ich ein. Ich habe aber genug Gutachten zu schreiben, so dass ich mich damit regelmäßig befasse, keine Sorge. Ich bezweifle, dass der durchschnittliche Psychologe die einzelnen Testverfahren häufiger durchführt.

Zitat von Krabappel

Und es ist auch ein Unterschied, ob es zwei Gutachten gibt (vom Psychologen und vom Förderschullehrer) oder wenn du alleine alles machst und eine Entscheidung trifft. Ich fand die Lösung gut, dass Psychologen ihre Einschätzung schreiben und wir unsere schulischen Förderempfehlungen erstellen. Die Diagnostik deckt sich zwar in 99% der Fälle aber auch das ist gut so in der Begründung.

Heißt das, bei euch gibt es zu jedem sonderpädagogischen Gutachten auch eine psychologische Begutachtung?!

Da kann ich nur sagen:

Zitat von Shopgirl

Schuster bleib bei deinen Leisten...

Denn für die Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs bin ich ausgebildet, und nicht ein Psychologe.

Die Entscheidung treffe bei uns trotzdem nicht ich (allein), sondern die Entscheidung trifft das Schulamt auf der Grundlage meines Gutachtens.

Früher sagte man ja, Diagnostik ist das, was den Sonderpädagogen vom Regelschullehrer unterscheidet. Auf das reduzieren würde man das heute vermutlich nicht mehr. Aber ein wesentlicher Aspekt ist die diagnostische Kompetenz nach wie vor, und dazu gehört nun einmal auch Intelligenzdiagnostik.

Zitat von Shopgirl

div. Mathe (HRT, ERT...) und auch Deutschtests (SLS, BISC,...) sind ohne IQ Info auch oft nutzlos

Sie sind dann nicht ausreichend, wenn es rein um eine Diagnose "Legasthenie/LRS" oder "Dyskalkulie" geht.

Sie sind nicht nutzlos, wenn es um eine Feststellung des Lern- und Entwicklungsstandes und mögliche Förder- und Therapiemaßnahmen geht, wenngleich je nach Fragestellung, Profil etc. auch hier weitere Überprüfungen erforderlich sind. Aber wenn wir wieder im Kontext sonderpädagogisches Gutachten sind - da führt doch niemand rein Schulleistungstests durch, da gehört doch sowieso viel mehr dazu. In der Beratung im mobilen Dienst ebenso.

Beitrag von „Krabappel“ vom 5. Juni 2019 13:58

Zitat von Plattenspieler

Heißt das, bei euch gibt es zu jedem sonderpädagogischen Gutachten auch eine psychologische Begutachtung?!

Nein, eben leider nicht. Aber gerade im Vorschulbereich L werden nur die gemeldet, die bereits im Kindergarten massiv auffällig waren und da gibts oft schon Gutachten verschiedener Frühförderstellen und von Psychologen.

Zitat von Plattenspieler

Die Entscheidung treffe bei uns trotzdem nicht ich (allein), sondern die Entscheidung trifft das Schulamt auf der Grundlage meines Gutachtens.

Das ist bei uns auch so, was aber nicht bedeutet, dass keine große Panik beim Chef ausbräche, wenn Eltern gegen Entscheidungen klagen und wir unsere Gutachten dem Richter erläutern sollen. Eigentlich bricht die Panik schon aus, sobald das Schuljahr losgeht. Da wird schon im Amt vorsortiert, was wir zu diagnostizieren haben- laut Aktenlage.

Zitat von Shopgirl

IQ Tests sind in Ö sind gotteseidank nur für Psychologen erlaubt - Schuster bleib bei deinen Leisten...alles können und sollen wir Lehrer nun auch nicht leisten.

War bei uns bisher auch so und fand ich auch gut. Ich hatte mal recherchiert, ob Lehrer überhaupt testen dürfen weil das in vielen Bundesländern Usus zu sein scheint aber nichts weiter dazu gefunden. Auf den Tests selbst steht irgendwas Schwammiges, wenn ich recht erinnere. Darf eigentlich auch die Erzieherin im Kindergarten einen Test durchführen und welche Aussagekraft hätte der? Hätte gern mal was Konkretes schwarz auf weiß.

Edit: Thema Objektivität, ich könnte mir vorstellen, dass Lehrer*innen eher dazu neigen, Kindern zu helfen, um durch den Test zu kommen. Vielleicht ist das aber Mumpitz.

Beitrag von „Danae“ vom 5. Juni 2019 16:10

Zitat von Plattenspieler

Denn für die Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs bin ich ausgebildet, und nicht ein Psychologe.

Ganz ehrlich, habt ihr nicht viel zu viel zu tun, um euch in die gängigen IQ-Tests, deren Auswahl, korrekte Durchführung und Auswertung hineinzuarbeiten?

Und kann ein Sonderpädagoge die IQ- Leistung an beiden Enden der Kurve richtig einschätzen? Theoretisch sicherlich, aber praktisch macht das auf mich den Eindruck als würde ein Allgemeinmediziner eine Blinddarmop durchführen, das theoretische Können ist da sicherlich kein Problem.

Mein Sohn sollte mal getestet werden, weil die GS ihn auffällig fand. Auf Anraten meiner Psychologin haben wir eine Begabungsdiagnostik durchführen lassen, das hat fast drei Stunden gedauert und wir bekamen ein Gespräch, eine mehrseitige Auswertung etc.

Beitrag von „Krabappel“ vom 5. Juni 2019 16:40

Zitat von Danae

...Auf Anraten meiner Psychologin haben wir eine Begabungsdiagnostik durchführen lassen, das hat fast drei Stunden gedauert und wir bekamen ein Gespräch, eine mehrseitige Auswertung etc.

Also für unsere Gutachten sind wir 15 Stunden am Kind und schreiben rund 10 Seiten "Auswertung", ganz so ist es ja nun nicht. Aber das meine ich, dem Psychologen wird im Zweifel mehr geglaubt 😊

Beitrag von „marie74“ vom 5. Juni 2019 17:13

Psychologische Tests darf man als Lehrer ohne Einwilligung der Eltern gar nicht machen. Eigentlich darf man noch nicht mal einen "Selbsttest" aus einer Frauenzeitschrift machen, wenn diese ansatzweise psychologische Themen anspricht (z.B. "Sind Sie glücklich"). Selbst den studienfeldbezogenen Beratungstest des Arbeitsamtes/ Jobcenter darf man ohne schriftliche Genehmigung der Eltern nicht in der Schule durchführen.

Beitrag von „Danae“ vom 5. Juni 2019 17:16

Ich kann dich beruhigen, dass Ergebnis wurde von der GS angezweifelt.

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 5. Juni 2019 17:31

Wer will das denn ohne Einwilligung der Eltern einfach so machen? Wenn ich (psychologische) Tests durchführe, habe ich dafür in der Regel einen Auftrag durch das Schulamt.

Beitrag von „Palim“ vom 5. Juni 2019 17:50

Zitat von marie74

Psychologische Tests darf man als Lehrer ohne Einwilligung der Eltern gar nicht machen.

Sagt wer, wo für welches Bundesland und welche Schulform?

Im Rahmen einer Überprüfung auf sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf werden so einige Tests gemacht, immer noch auch welche zum IQ.

Dazu sind Sonderpädagogen berechtigt, da dies Inhalt des Studiums war. Regelschullehrkräfte dürfen dies (bisher) jedoch nicht.

Die Bestimmungen, ob es für die Überprüfung die Einwilligung der Eltern braucht, sind in den Bundesländern verschieden. Bei uns braucht man sie nicht.

Die Unterschiede sind sicherlich auch in der Versorgung durch Schulpsychologen begründet, die es in manchen Ländern schon seit Langem weit häufiger und damit in erreichbarer Nähe gibt.

Soll ein Test zur Dyskalkulie erfolgen, wird in der Regel die Teilleistungsschwäche gegenüber dem allgemeinen Leistungsstand/ die Grundintelligenz abgegrenzt. Ansonsten wäre es womöglich ein genereller Förderbedarf.

Aber auch hier gibt es in den verschiedenen BL unterschiedliche Erlasse und Anerkennungen, Vorgaben, wer welche Tests machen oder vorlegen muss, wann die Schule das aufgreifen oder entsprechend per Nachteilsausgleich berücksichtigen kann oder muss.

Beitrag von „marie74“ vom 5. Juni 2019 21:06

Unsere Schulleitung hat das mir gegenüber so gesagt.

Beitrag von „Nordseekrabbe76“ vom 6. Juni 2019 02:12

Zitat von marie74

Psychologische Tests darf man als Lehrer ohne Einwilligung der Eltern gar nicht machen. Eigentlich darf man noch nicht mal einen "Selbsttest" aus einer Frauenzeitschrift machen, wenn diese ansatzweise psychologische Themen anspricht (z.B. "Sind Sie glücklich").

Selbst den studienfeldbezogenen Beratungstest des Arbeitsamtes/ Jobcenter darf man ohne schriftliche Genehmigung der Eltern nicht in der Schule durchführen.

Regelschullehrer dürfen generell keine psychologischen Testverfahren durchführen, da sie im Gegensatz zu Sonderpädagogen hierfür nicht ausgebildet sind. Etwas anderes ist die Durchführung im Rahmen der Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs. Hierzu ist nicht die Erlaubnis der Eltern erforderlich, auch nicht in Sachsen-Anhalt:

"§ 4 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

(1) Anträge auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs oder zur Änderung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sind bis zum 10. Januar des Jahres beim Mobilen Sonderpädagogischen Diagnostischen Dienst des Landesschulamtes zu stellen. Das Landesschulamt trifft bis zum 20. Mai die Entscheidung. Es teilt diese Entscheidung den Personensorgeberechtigten mit."

Beitrag von „Schmeili“ vom 6. Juni 2019 13:38

Auch hier in Hessen muss dafür das Einverständnis der Eltern eingeholt werden, aber das ist ein recht allgemein gehaltenes Dokument. Es steht bei der Überprüfung für sonderpäd. Förderbedarf nicht eder einzelne Test drauf, sondern eben dass Diagnostische Tests durchgeführt werden.

Beitrag von „Nordseekrabbe76“ vom 6. Juni 2019 18:34

Zitat von Schmeili

Auch hier in Hessen muss dafür das Einverständnis der Eltern eingeholt werden, aber das ist ein recht allgemein gehaltenes Dokument. Es steht bei der Überprüfung für sonderpäd. Förderbedarf nicht eder einzelne Test drauf, sondern eben dass

Diagnostische Tests durchgeführt werden.

Das was du meinst, ist die sonderpädagogische Unterstützung an der allgemeinen Schule. Damit wird kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt. Für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist keine Einwilligung nötig, lediglich eine Information an die Eltern. Im Zuge des Verfahrens werden dann die Eltern z.B. nach ihrem gewünschten Förderort gefragt, also auch miteinbezogen. Sie können sich allerdings nicht der Überprüfung an sich verweigern.

Beitrag von „Palim“ vom 6. Juni 2019 18:54

Zitat von Nordseekrabbe

Das was du meinst, ist die sonderpädagogische Unterstützung an der allgemeinen Schule. Damit wird kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt.

Kannst du dafür den Unterschied erläutern? Bei uns ist das das Gleiche, allerdings ein alter und ein neuer Terminus.

Beitrag von „Krabappel“ vom 6. Juni 2019 19:23

Zitat von Nordseekrabbe

Das was du meinst, ist die sonderpädagogische Unterstützung an der allgemeinen Schule. Damit wird kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt. Für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist keine Einwilligung nötig, lediglich eine Information an die Eltern. Im Zuge des Verfahrens werden dann die Eltern z.B. nach ihrem gewünschten Förderort gefragt, also auch miteinbezogen. Sie können sich allerdings nicht der Überprüfung an sich verweigern.

Das ist bei uns ganz anders. Da kocht wohl auch jedes Bundesland sein eigenes Süppchen.

Beitrag von „Nordseekrabbe76“ vom 6. Juni 2019 21:07

Zitat von Palim

Kannst du dafür den Unterschied erläutern? Bei uns ist das das Gleiche, allerdings ein alter und ein neuer Terminus.

Meine Antwort bezog sich auf Palim, der/die in Hessen arbeitet. Die Unterscheidung kenne ich sonst so auch nicht. Mit ist allerdings kein Bundesland bekannt, wo für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs die Einwilligung der Eltern nötig ist. Das wäre auch nicht im Sinne des Kindes, denn dann würden viel zu viele Kinder eben "keinen" Förderbedarf haben und somit z.B. kein Anrecht auf zieldifferente Beschulung und entsprechende Fördermaßnahmen.

Die Einwilligung der Eltern ist normalerweise nur die Einsichtnahme in Patientenakten etc. nötig.

Beitrag von „Palim“ vom 6. Juni 2019 21:34

Zitat von Nordseekrabbe

Meine Antwort bezog sich auf

Du meinst Schmeili, der/die in Hessen arbeitet.

Mich wundert die Unterscheidung zwischen sopäd Unterstützung und sopäd Förderbedarf ... Das ist bei uns das gleiche, der zweite Begriff ist der ältere, inzwischen heißt es "Unterstützungsbedarf" ... in Niedersachsen.

Weil es so unterschiedlich ist und alles ständig überall neue Namen bekommt, frage ich immer nach dem BL.

Beitrag von „Schmeili“ vom 6. Juni 2019 22:37

Nein, nein, ich meinte schon tatsächlich das, was ich geschrieben habe.

Hessen: Um das Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) einschalten zu können muss ich per Formular eine Unterschrift der Eltern einholen, ohne diese ist nur eine allgemeine Klassenhospitation möglich. Sobald das Kind mit der BFZ-Kraft (in der Regel

Förderschullehrerin) einzeln arbeitet oder den Raum verlässt müssen wir vorher das Einverständnis der Eltern einholen (nicht informierend, wirklich Einverständnis!). Ich frage auch mal an, wie das denn bei einer Weigerung aussähe, da wurde mir nur mitgeteilt "Besorgen sie die Unterschrift!" *augenverdreh*).

Sollte dann die Unterstützung der BFZ- Lehrkraft nicht ausreichen, müssen für das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eine erneute Unterschrift einholen. (Grad im letzten Jahr durchexerziert.... Ganz wichtig bei getrennt lebenden Eltern und gemeinsamen Sorgerecht: BEIDE Elternunterschriften....)

Ich möchte nicht ausschließen, dass das falsch ist, aber wir verwenden ausschließlich die offiziellen BFZ- und Schulamtsformulare....

Nachtrag für Palim

Sonderpädagogische Unterstützung: Kurzfristig, damit ggf. das Klassenziel noch erreicht werden kann (lernzielgleiche Beschulung, ggf. mit Nachteilsausgleich)

Sonderpäd. Förderbedarf: Das Kind wird ein "Förderschulkind" und kann von nun an als Inklusionskind die Grundschule ODER eine Förderschule (wenn noch vorhanden....) besuchen: lernzieldifferente Beschulung

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 6. Juni 2019 22:38

In BW gibt es mittlerweile abgestuft:

1. Anspruch auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot

(Schüler am SBBZ (früher Sonderschule) oder in inklusiv, also das, was anderswo "Sonderpädagogischer Förderbedarf" genannt wird)

2. Anspruch auf ein Sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot

(Betreuung durch den Sonderpädagogischen Dienst, Schüler mit geringeren Auffälligkeiten, die nur sporadisch Unterstützung bzw. die Lehrkräfte und Eltern Beratung erhalten, je nach Förderschwerpunkt auch nur einmalig)

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 6. Juni 2019 22:48

Zitat von Schmeili

Nachtrag für PalimSonderpädagogische Unterstützung: Kurzfristig, damit ggf. das Klassenziel noch erreicht werden kann (lernzielgleiche Beschulung, ggf. mit Nachteilsausgleich)

Sonderpäd. Förderbedarf: Das Kind wird ein "Förderschulkind" und kann von nun an als Inklusionskind die Grundschule ODER eine Förderschule (wenn noch vorhanden....) besuchen: lernziendifferente Beschulung

In etwa wie bei uns (siehe mein Beitrag).

Sonderpädagogischer Förderbedarf heißt aber nicht zwangsläufig lernziendifferente Beschulung, sondern nur in den Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung (Hessisches Schulgesetz § 50).

Für welches von beiden brauchst du jetzt das Einverständnis der Eltern? Für die Überprüfung auf Sonderpäd. Förderbedarf m. E. nicht (Hessisches Schulgesetz § 54).

Beitrag von „Schmeili“ vom 6. Juni 2019 22:55

Zitat von Plattenspieler

In etwa wie bei uns (siehe mein Beitrag).

Sonderpädagogischer Förderbedarf heißt aber nicht zwangsläufig lernziendifferente Beschulung, sondern nur in den Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung (Hessisches Schulgesetz § 50).

Für welches von beiden brauchst du jetzt das Einverständnis der Eltern? Für die Überprüfung auf Sonderpäd. Förderbedarf m. E. nicht (Hessisches Schulgesetz § 54).

Ah, ok. Bisher hatten wir nur die Fälle mit Schwerpunkt Lernen. Laut unserer Schulleitung und unserem BFZ für beides!